



Entlastung des Breitensports bei der Unfallversicherung



Auswirkungen der Änderung Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Dominic Metthez, Bereichsleiter Beiträge, Zulagen & Alimente



Wo liegt das Problem?

- Versicherungspflicht UVG bei Lohnzahlungen gilt auch für Vereine
- Suche eines Unfallversicherers für Vereine schwierig
- Prämien kaum finanzierbar
- Ausweichverhalten: hohe Spesenentschädigungen statt Lohn
- Im Schadenfall: Überprüfung der Angemessenheit der Spesen und allenfalls Erhebung der Ersatzprämie rückwirkend für fünf Jahre durch die Ersatzkasse UVG



Beispiel

- Ein Verein bezahlt einem Spieler eine Spesenpauschale von Fr. 8'000
- Bei einem Spiel kommt es zu einem Sportunfall; Meldung an die SUVA als NBU über den Hauptarbeitgeber
- Die SUVA prüft den Vertrag des Spielers mit dem Verein und bezweifelt die Angemessenheit der Spesenpauschale
- Es wird ein Spesenanteil von Fr. 5'000 akzeptiert, Fr. 3'000 werden zu Lohn umqualifiziert
- Die SUVA ist nicht mehr zuständig. Die Ersatzkasse UVG erbringt die Versicherungsleistungen und der Verein muss rückwirkend für fünf Jahre UVG-Prämien für alle Löhne nachzahlen; der Verein erhält eine Rechnung über Fr. 76'000¹

¹) <https://www.beobachter.ch/geld/versicherungen/versicherung-bodigt-kleine-sportvereine-170294>



Was ändert?

- Ab 1. Juli 2024 gilt eine Befreiung vom UVG-Obligatorium, wenn Sportvereine an Sportler sowie Trainer keine Löhne über Fr. 9'800/Jahr entrichten (2/3 der Mindestbetrages der vollen jährlichen AHV-Altersrente)
- Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn kein Sportler oder Trainer ein höheres Einkommen erzielt. Falls doch, müssen alle in diesen Tätigkeiten arbeitenden Personen versichert werden.
- Für alle anderen beschäftigten Personen wie zum Beispiel Betreuer, Masseur, Schiedsrichter, Servicepersonal, Reinigungsfachkräfte oder Administrativpersonal ändert sich nichts; sie unterstehen in jedem Fall der Versicherungspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)



Wer sollte unbedingt aktiv werden?

- Nicht handeln müssen Vereine die:
 - Bereits über eine Unfallversicherung verfügen und die Löhne korrekt abrechnen oder
 - nur effektive und klar belegbare Spesen entrichten
- Vereine, die NICHT über eine Unfallversicherung verfügen und pauschale Spesenentschädigungen oder Zahlungen an Selbständigerwerbende entrichten
 - Aufteilung Lohn und Spesen überprüfen lassen; d.h. Klärung mit der Ausgleichskasse und Steuerverwaltung
 - Status selbständigerwerbend >< unselbständigerwerbende klären



Kontakt Daten

Steuerverwaltung Schwyz

Véronique Risi

Postfach

6431 Schwyz

041 819 17 31

veronique.risi@sz.ch

Ausgleichskasse Schwyz

Dominic Metthez

Postfach 53

6431 Schwyz

041 819 04 64

dominic.metthez@aksz.ch

Weitere Informationen unter: www.aksz.ch/UVG_Sportvereine



VIELEN DANK



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ

AHV + IV
AVS